

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 12

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur.

1. Bericht des Hilfsvereins Wald über seine Tätigkeit im Vereinsjahr 1904/05 (26. Oktober 1904 bis 18. Mai 1905), Wald, Buchdruckerei S. Hess, 1905.

Der Bericht erweckt den Eindruck, daß da wiederum eine Einwohnerarmenpflege in einem größeren industriellen Ort entstanden sei, die ihre Aufgabe richtig anpackt und sich daher je länger je mehr als ein Segen erweisen wird. Die leitende Kommission besteht aus 21 Mitgliedern, darunter 8 Frauen, deren gute Dienste als Patroninnen und Informatorinnen noch besonders hervorgehoben werden. Wie seine andern Kollegen will der Hilfsverein Wald nicht kleine Gaben verteilen, sondern ausreichende Hilfe leisten. Konvaleszenten oder Wöchnerinnen werden von Vereinsmitgliedern, die sich dazu verpflichten, abwechselnd Mittagessen verabreicht. Auch mit der Erziehung der Armenpflegen, der Heimtschaffung, hatte der junge Verein schon zu tun; wenn darüber aber gesagt wird: „wir bedauern nur, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Heimtschaffung von Bürgern anderer Kantone vorsehen, so komplizierte sind, daß ihre Ausführung oft viele Wochen in Anspruch nimmt, während denen solche arbeitscheue Personen mit ihren Familien der freiwilligen Wohltätigkeit zur Last fallen“, so wundert uns das; wir glaubten, die Heimtschaffung von Schweizern sei eine Sache von wenigen Tagen. Vielleicht wird der Hilfsverein Wald doch noch einsehen lernen, daß die Zeit, die verstreicht, bis Schweizer heimgeschafft werden, sehr kurz ist im Vergleich zu der, die vergeht, bis Ausländer in die heimatischen Gefilde zurückkehren können. — Verausgabt wurden, in der Hauptsache für Unterstützungen, Fr. 1723. 25; unterstützt wurden 135 Schweizer und 15 Ausländer. Von auswärts gingen an Unterstützungsgeldern ein: 2123 Fr. aus der Schweiz und Fr. 217. 33 aus Deutschland, beides natürlich nicht ohne erhebliche Opfer an Zeit, Papier und Tinte. w.

Vorpostengefecht im Interesse der wirtschaftlich Schwachen mit besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen. Vortrag, gehalten an der I. Generalversammlung des toggenburgischen Erziehungsvereins am 19. März 1905 im „Hotel Bahnhof“ in Ebnet von Ruhn-Kelly, Präsesident und Inspektor der gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen. Separat-Abdruck aus den „Toggenburger Nachrichten“, Ebnet, Buchdruckerei F. Sturzenegger, 1905.

In seiner bekannnten anregenden Weise kämpft der Herr Verfasser für „mildere“ und „nettere“ Ausdrucksformen im Armen- und Erziehungswesen; „denn je milder und netter die Ausdrucksformen sind, desto milder, schonender, gerechter bilden sich nach und nach die Begriffe im Volke von einer Sache, und um so milder, wohlwollender, schonender und gerechter wird auch das Volksurteil ausfallen.“ Es soll also das „arm“ in allen seinen Zusammenhängungen ausgemerzt werden. So schnell wird das allerdings nicht gehen, aber kommen wird es doch wohl einmal, dafür sind verschiedene Anzeichen schon jetzt vorhanden, und unsere ganze gegen früher total veränderte soziale Denkweise fordert das gebieterisch. w.

Heim für arbeitsfähige weibliche Blinde (Blindenheim Zürich) Sihlstraße 8. II. Jahresbericht, umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1903 bis 30. April 1905. Zürich, Art. Institut Drell Füssli, 1905.

XIX. Bericht der schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich pro 1. Januar bis 31. Dezember 1904. Erstattet von den Vorstehern Direktor J. Källe und Dr. med. A. Ulrich. Zürich, Druck: Art. Institut Drell Füssli, 1905.

XVI. Jahresbericht der Trinkerheilstätte Effikon a. d. Thur über das Jahr 1904. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus (vorm. Ulrich & Co.), 1905.

X. Jahresbericht und Rechnung über die Arbeiterkolonie Herdern. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904. Zürich, Buchdruckerei Gebr. Leemann & Co., 1905.

I. Bericht über die Pfllegeanstalt für geistesschwache bildungsunfähige Kinder in Aster (Zürich). Begründet von den gemeinnützigen Gesellschaften des Bezirks und Kantons Zürich. Entstehung und Betriebsbeginn bis 31. Dezember 1904. Erstattet vom Bureau der Aufsichtskommission. Zürich-Selnau, Buchdruckerei Gebr. Leemann & Co., 1905.

Verslag van het Burgerlijk Armbestuur Amsterdam over het jaar 1904.

Gerechtigkeit und wirksamen Rechtsschutz schaffe das schweizerische Zivilgesetz für die außereheliche Mutter und ihr Kind. Unzulänglichkeit des achten Titels der bundesrätlichen Gesetzesvorlage im Gesichtspunkte für einen neuen Entwurf. Fritz Reininghaus. Zürich, 1905. Druck und Kommissionsverlag: Art. Institut Drell Füssli. 75 S. Preis Fr. 1. 50.

Nach dem neuen Zivilgesetzentwurf würde der außereheliche Vater sich jeder Sorge und Pflicht gegen Mutter und Kind mit Leichtigkeit entziehen können. Es wäre nur möglich, ihn zu fassen, wenn die außereheliche Mutter binnen drei Monaten nach erfolgter Geburt des Kindes auf Vaterschaft klagt. Demgegenüber postuliert der Verfasser die Nachsuche nach dem Vater durch die Vormundschaftsbehörde in jedem Falle, und sodann die Leistung der Alimente des als Vater Eruierten an den Staat, der seinerseits für den Unterhalt des unehelichen Kindes sorgt. Daß das der Gerechtigkeit besser entspricht, als, wie bisher die ganze Last der Mutter zu überlassen, dürfte gewiß einleuchtend sein. Namentlich auch Armenbehörden werden sehr damit einverstanden sein, daß der eigentlich Schuldige gesucht und haftbar gemacht werde. Die Tendenz des Verfassers ist also aufs wärmste zu unterstützen. Seit einem Jahrhundert eingefleischte Ungerechtigkeiten lassen sich aber nicht auf

einmal beseitigen. So sind denn auch in der Sitzung des Nationalrates vom 27. Juni dieses Jahres bei Behandlung dieses achten Titels des Zivilgesetzbuchentwurfes die Anträge von Prof. Zürcher, die sich in der Richtung der Forderungen des Verfassers bewegen, mit starker Mehrheit abgelehnt worden. Die Klagefrist wurde statt auf ein Jahr doch wenigstens (nach Vorschlag der Kommission) auf sechs Monate ausgedehnt.

W.

45. Jahresbericht des Armen Erziehungsvereins im Bezirk Aarau für das Jahr 1904. Druck von Emil Wirz vorm. J. J. Christen, Aarau.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

F. B. F. R. bezieht seit zirka 3 Jahren von der Armenpflege L. (Kt. L.) 1 Fr. per Woche für den außerehelichen Sohn seiner Frau D. L. geb. 1896, den er mit in die Ehe genommen, der aber nicht von ihm stammt. Nun weigert sich L., fürderhin 1 Fr. per Woche zu zahlen. R. ist nicht bemittelt, hat jetzt eigene Kinder und muß suchen, sich ehrlich mit seiner Familie durchzubringen. Die 52 Fr. per Jahr wären ihm willkommen für Kleidung und Schuhe des Knaben. Hätte ein Rekurs Aussicht auf Erfolg?

Antwort. Ein Rekurs an den Regierungsrat L. dürfte nicht aussichtslos sein; denn es liegt kein Grund vor, der Mutter und dem gut beleumdeten Stiefvater den Knaben wegzunehmen. Seine Erziehung gibt ja zu keinen Klagen Anlaß. Das Kostgeld, das aber die unbemittelten Leute doch nötig haben, ist ein so überaus bescheidenes — nur ein Drittel von dem hier und wahrscheinlich auch im Kt. L. üblichen — daß man darüber kein Wort verlieren sollte.

W.

A. B. Welche Mittel und Wege und welche Indizienbeweise sind erforderlich, um einem geschiedenen Vater die väterliche Vormundschaft zu entziehen über seine Kinder, und, wenn derselbe seinen Alimentationspflichten nicht nachkommt, den Kindern zu einem Vormunde zu verhelfen?

Antwort. Anleitung zur Entziehung der väterlichen Vormundschaft gibt § 683 des zürch. privatrechtlichen Gesetzbuches. Er lautet: Wenn der Vater seine Pflicht dauernd nicht erfüllt und die Unterhaltung und Erziehung der Kinder gröblich vernachlässigt, so kann ihm auf Bericht und Antrag des Gemeinderates, welcher ihn persönlich einzuvernehmen und überhaupt die Verhältnisse des Falles umfassend zu prüfen hat, durch den Bezirksrat die väterliche Vormundschaft entzogen werden. In diesem Falle sind die Kinder als Minderjährige samt ihrem Vermögen unter obrigkeitliche Vormundschaft zu nehmen. Der Kommentar von Professor Dr. Schneider fügt noch bei: es kann einem Vater die väterliche Vormundschaft entzogen werden, auch wenn nicht genügender Grund vorliegt, ihn selbst unter obrigkeitliche Bevormundung zu stellen. Z. B. ein Vater hält seine Kinder zum Betteln an und will dieselben nicht zur Schule schicken. Oder er übergibt dieselben ohne Aufsicht zu üben zu täglichen Lohndiensten einem übelbeleumdeten Meister und kümmert sich nicht um ihre gerechten Klagen. Demnach dürfte es auch genügen, wenn ein Vater Jahre lang seine Kinder der Armenpflege zur Obsole überlassen und sich nie um sie gekümmert hat, trotzdem er dazu wohl imstande war und dazu auch wiederholt aufgefordert wurde. Zu bemerken ist übrigens, daß eigentlich in solchen Fällen, da die Armenpflege einem Vater die Kinder unterstützen muß, nach zürcherischem Armenrecht ein Entzug der väterlichen Vormundschaft nicht mehr nötig ist; denn das freie Verfügungsrecht eines Vaters über seine Kinder erlischt, wenn er seine Pflichten den Kindern gegenüber nicht erfüllt, so daß die Armenpflege für sie sorgen und zahlen muß. So entschied der Regierungsrat im Jahre 1898, im Jahre 1905 jedoch, daß ein Vater das Verfügungsrecht über seine Kinder behalte, auch wenn die Armenpflege für sie Sorge und ihm also, damit die Armenpflege nicht nur zahlen, sondern auch befehlen könne, die väterliche Vormundschaft zuerst zu entziehen sei.

W.

Insertate:

Platz-Gesuch.

Für eine Frau, Ende der Vierziger, deren Entlassung als geheilt aus einer kantonalen Anstalt bevorsteht, wird ein Platz gesucht, wo sie sich in ihrem Berufe als Glätterin, eventuell in den Hausgeschäften, betätigen könnte. Gesl. Offerten an die Armenpflege Köß. [51]

Heil stättes. alkoholkranke Frauen Bethania, Weesen, Schweiz. Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer D. Heugärtner. Prosp. gr. [23]

Art. Institut Diell Fühl, Verlag Zürich.

Soeben erschien:

**Verpflichtung des Staates
die
außereheliche Vaterschaft
festzustellen.**

Von Fritz Reininghaus, Zürich V.

Preis 50 Cts.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Gesucht.

Ein starker Knabe von 14—16 Jahren findet sofort einen Platz bei Jakob Nutschmann, Landwirt, Berg, Nutschwil, Bezirk Winterthur. Ebenfalls findet ein Mädchen von 14—16 Jahren, wenn auch noch der Anleitung bedürftig, sofort einen Platz. [49]

Gesucht.

Ein Knabe von 14—16 Jahren findet sofort Jahresstelle bei Jakob Furrer jgr., Landwirt in Oberschlatt bei Mätterschen, Zürich. [50]